

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2012/2/29 2010/21/0310

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.02.2012

Index

19/05 Menschenrechte
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Asylrecht
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §52;
FrPolG 2005 §53 Abs1;
FrPolG 2005 §66 Abs1;
FrPolG 2005 §66 Abs2;
FrPolG 2005 §66 Abs3;
MRK Art8 Abs2;
1. AVG § 52 heute
2. AVG § 52 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
3. AVG § 52 gültig von 01.01.2002 bis 27.11.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
6. AVG § 52 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 52 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2010/21/0311 2010/21/0314 2010/21/0313
2010/21/0312

Rechtssatz

Bei einer Einreise im fünften Lebensjahr kann dem mittlerweile 10- jährigen Kind des Fremden bei einer Rückkehr in seine Heimat im Rahmen des Familienverbandes eine Anpassung an die neuen Gegebenheiten zugemutet werden. Das gilt ebenso hinsichtlich der beiden in Österreich geborenen Kinder, die bei Bescheiderlassung erst sechs und drei Jahre alt waren (vgl. E 19. Mai 2011, 2009/21/0115, 0116; E 30. August 2011, 2009/21/0015; E VfGH 10. März 2011, B 1565/10, in dem unter Bezugnahme auf Judikatur des EGMR ebenfalls auf das Vorliegen eines "anpassungsfähigen Alters" abgestellt wird). Zu dieser Einschätzung darf die Behörde auch ohne Einholung eines kinder- und jugendpsychologischen Gutachtens kommen. Bei einer Einreise im fünften Lebensjahr kann dem mittlerweile 10- jährigen Kind des Fremden bei einer Rückkehr in seine Heimat im Rahmen des Familienverbandes eine Anpassung an die neuen Gegebenheiten zugemutet werden. Das gilt ebenso hinsichtlich der beiden in Österreich geborenen Kinder, die bei Bescheiderlassung erst sechs und drei Jahre alt waren vergleiche E 19. Mai 2011, 2009/21/0115, 0116; E 30. August 2011, 2009/21/0015; E VfGH 10. März 2011, B 1565/10, in dem unter Bezugnahme auf Judikatur des EGMR ebenfalls auf das Vorliegen eines "anpassungsfähigen Alters" abgestellt wird). Zu dieser Einschätzung darf die Behörde auch ohne Einholung eines kinder- und jugendpsychologischen Gutachtens kommen.

Schlagworte

Sachverständiger Entfall der Beziehung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2010210310.X01

Im RIS seit

06.04.2012

Zuletzt aktualisiert am

02.05.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at